



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 29

Freitag, den 27. Januar 2023

Nr. 1/2023

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2022

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 453/125/2022
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.12.2022 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 03.11.2022 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 454/126/2022
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.12.2022 über den Wirtschaftsbericht des Kommunalwaldes der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2022

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Wirtschaftsbericht des Kommunalwaldes der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2022.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 455/127/2022
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.12.2022 über den Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2023

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen genehmigt in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2023, erstellt am 30.09.2022 durch das Thüringer Forstamt Schmalkalden.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 456/128/2022
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.12.2022 zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), und der zuletzt gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 15.12.2022 die

Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Die Haushaltssatzung 2023 der Einheitsgemeinde Schwallungen ist gemäß § 57 Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 457/129/2022
des Gemeinderates der Gemeinde Schwallungen vom 15.12.2022 über den Investitions- und Finanzierungsplan der Gemeinde Schwallungen als Anlage zum Haushaltsplan 2023

Auf der Grundlage des § 62 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen den dem Haushaltsplan 2023 als Anlage beigefügten Investitions- und Finanzierungsplan der Gemeinde Schwallungen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 9 Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

J. Heineck
 Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Einheitsgemeinde Schwallungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im:

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.518.350,00 €**
 und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.065.650,00 €**
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von

300.000,00 €

vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer**395 v.H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf:

586.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2023** in Kraft.

Schwallungen, den 18.01.2023 (Siegel)

Jan Heineck**Bürgermeister****Einheitsgemeinde Schwallungen****Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), und der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schwallungen in seiner Sitzung am 15.12.2022 über die Haushaltssatzung 2023 der Einheitsgemeinde Schwallungen beraten und beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 16.01.2023 des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2023 der Einheitsgemeinde Schwallungen wird somit entsprechend des § 57 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom

30.01.2023 - 14.02.2023

zu den Dienstzeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Amt II - Finanzverwaltung, Markt 9 und 11, 98634 Wasungen und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Schwallungen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwallungen, den 18.01.2023

Jan Heineck**Bürgermeister****Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)****Flurbereinigungsbereich Meiningen****Frankental 1, 98617 Meiningen****Flurbereinigungsverfahren: Schwallungen****Az.: 3-3-0340****Bekanntgabe des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin****1. Bekanntgabe (Offenlegung) des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan**

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan den Beteiligten

am Dienstag, dem 14.03.2023**in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:15 Uhr****beim Verband für Landentwicklung und****Flurneuordnung Thüringen,****An den Röthen 4, Raum 312, 98617 Meiningen**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan sowie der Nachtrag 2 insgesamt liegen in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftserteilung zur Verfügung.

Den Beteiligten ist auf ihren Wunsch an Ort und Stelle die neue Feld-einteilung zu erläutern. Diesbezügliche Termine können während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes vereinbart werden.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Schwallungen findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG am

am Dienstag, dem 14.03.2023**um 15:30 Uhr****beim Verband für Landentwicklung und****Flurneuordnung Thüringen,****An den Röthen 4, Raum 312, 98617 Meiningen**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im Neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten im Anhörungstermin vorbringen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim TLBG oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen. Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann im Anhörungstermin nicht mehr erfolgen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den 2. Nachtrag erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan

Jeder vom 2. Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung einen Auszug aus dem 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Dieser Auszug soll den Beteiligten unabhängig von der Erläuterung des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan im Bekanntgabetermin (Nr. 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Dieser Auszug ist sowohl zu dem Termin zur Bekanntgabe des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und zur Offenlage der Unterlagen als auch zum Anhörungstermin mitzubringen

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte **muss** seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1 in 98617 Meiningen sowie beim Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen, An den Röthen 4, 98617 Meiningen kostenlos in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Im Auftrag

Meiningen, den 12.01.2023
gez. Andreas Harnischfeger
 Referatsleiter

DS

Informationen

Korrektur Termine Abfallentsorgungskalender 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Druck der Abfallentsorgungskalender 2023 wurden leider Fehler in den Entsorgungsterminen festgestellt. Untenstehend sehen Sie die Korrekturtermine für die betroffenen Orte. In der Abfall-App und im Online-Entsorgungskalender (unter www.kwsm.de) sind die geänderten Termine bereits berücksichtigt.

**Geänderte Entsorgungstermine Gelber Sack in der Verwaltungsgemeinschaft
 Wasungen Amt Sand (Seite 16)**

Gemeinde	Gelber Sack (Abfuhrhythmus: alle 2 Wochen)												
Friedelshausen,	11.01.	25.01.	08.02.	22.02.	08.03.	22.03.	04.04.	19.04.	04.05.	17.05.	01.06.	14.06.	28.06.
Schwarzbach	12.07.	26.07.	09.08.	23.08.	06.09.	21.09.	05.10.	18.10.	02.11.	15.11.	29.11.	13.12.	28.12.
Mehmels	02.01.	16.01.	30.01.	13.02.	27.02.	13.03.	27.03.	11.04.	24.04.	08.05.	22.05.	05.06.	19.06.
	03.07.	17.07.	31.07.	14.08.	28.08.	11.09.	25.09.	09.10.	23.10.	06.11.	20.11.	04.12.	18.12.
Eckardts, Zillbach,	13.01.	27.01.	10.02.	24.02.	10.03.	24.03.	01.04.	21.04.	05.05.	19.05.	02.06.	16.06.	30.06.
Schwallungen,	14.07.	28.07.	11.08.	25.08.	08.09.	22.09.	06.10.	20.10.	03.11.	17.11.	01.12.	15.12.	29.12.
Stadt Wasungen	Gelber Sack (Abfuhrhythmus: alle 2 Wochen)												
OT Metzels	02.01.	16.01.	30.01.	13.02.	27.02.	13.03.	27.03.	11.04.	24.04.	08.05.	22.05.	05.06.	19.06.
	03.07.	17.07.	31.07.	14.08.	28.08.	11.09.	25.09.	09.10.	23.10.	06.11.	20.11.	04.12.	18.12.
OT Hümpfersh.,	11.01.	25.01.	08.02.	22.02.	08.03.	22.03.	04.04.	19.04.	04.05.	17.05.	01.06.	14.06.	28.06.
OT Oepfersh.	12.07.	26.07.	09.08.	23.08.	06.09.	21.09.	05.10.	18.10.	02.11.	15.11.	29.11.	13.12.	28.12.
OT Unterkatz/ Dörrensolz	13.01.	27.01.	10.02.	24.02.	10.03.	24.03.	06.04.	21.04.	06.05.	20.05.	03.06.	16.06.	30.06.
	14.07.	28.07.	11.08.	25.08.	08.09.	23.09.	07.10.	20.10.	04.11.	17.11.	01.12.	15.12.	30.12.
OT Wahns	03.01.	17.01.	31.01.	14.02.	28.02.	14.03.	28.03.	12.04.	25.04.	09.05.	23.05.	06.06.	20.06.
	04.07.	18.07.	01.08.	15.08.	29.08.	12.09.	26.09.	10.10.	24.10.	07.11.	21.11.	05.12.	19.12.
Wasungen, Bonndorf	02.01.	16.01.	30.01.	13.02.	27.02.	13.03.	27.03.	11.04.	24.04.	08.05.	22.05.	05.06.	19.06.
	03.07.	17.07.	31.07.	14.08.	28.08.	11.09.	25.09.	09.10.	23.10.	06.11.	20.11.	04.12.	18.12.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 22.03.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 31.03.2023



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen
Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeister Jan Heineck **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.